

Aktenzeichen:
13 StVK 194/20 (3)



Landgericht Rostock

Beschluss

In dem Strafvollzugsverfahren

Andreas Bach,

[REDACTED],
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Tegel,
Seidelstraße 39, 13507 Berlin,
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Justizvollzugsanstalt Bützow,

Der Anstaltsleiter, Kühlungsborner Straße 29a, 18246 Bützow
- Antragsgegner -

hat das Landgericht Rostock - 3. Kleine Strafvollstreckungskammer - durch die Richterin am Landgericht Zirke am 4. Mai 2021 beschlossen:

1. **Es wird festgestellt, dass die Fußfesselung des Antragstellers am 27.01.2020 rechtswidrig war.**
2. **Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers.**
3. **Der Gegenstandswert wird auf 300,00 € festgesetzt.**

Gründe:

I.

Der Antragsteller befand sich bis zu seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Tegel im Oktober 2020 in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Bützow.

Mit Schreiben vom 29.01.2020 - bei Gericht eingegangen am 10.02.2020 - begehrte er im Rahmen eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung die Feststellung, dass die am 27.01.2020 stattgefundenene Fesselung rechtswidrig war.

Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass er am 27.01.2020 zur Radiologie nach Güstrow gebracht worden sei, um seine Schilddrüse untersuchen zu lassen. Die Ausführung habe in Fußfesseln stattgefunden, obwohl nur eine allgemeine Fesselungsanordnung vorgelegen habe. Die Fußfesselung sei mit einer Fluchtgefahr begründet worden, ohne dass dies näher unterlegt worden sei. Es gebe auch keine konkreten Anzeichen für eine Fluchtgefahr, da bereits anhand der letzten drei Vollzugspläne festgehalten sei, dass keine konkrete Fluchtgefahr bestehe. Somit liege ein Verstoß gegen § 78 Abs. 6 StVollzG M-V vor, zumal zwei Vollzugsbedienstete anwesend gewesen seien, die ihn begleitet hätten.

Die Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers führte mit Schriftsatz vom 02.06.2020 aus, dass ein Feststellungsinteresse in Form einer Wiederholungsgefahr bestehe. Tatsachen, die eine Fluchtgefahr begründen würden, hätten nicht vorgelegen. Erst recht seien keine Anhaltspunkte für eine besondere Fluchtgefahr gegeben gewesen, die aber für die vorliegend angeordnete Fesselung gerade erforderlich sei.

Mit Zuschrift vom 27.03.2020 hat die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag als unbegründet zu verwerfen.

Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt, dass die Fußfesselung am vorgenannten Tag gemäß § 78 Abs. 6 StVollzG M-V erfolgt sei, da die Gefahr einer Entweichung bestanden habe. Der Antragsteller berufe sich zur Verneinung der Fluchtgefahr fehlerhaft auf den Vollzugsplan, in dem keine Fluchtgefahr festgestellt worden sei, denn in diesem werde keine Festlegung zu einer Fluchtgefahr während einer Ausführung getroffen. Im Vollzugsplan und

dessen Fortschreibungen werde lediglich zu der Frage Stellung genommen, ob eine Fluchtgefahr im Rahmen von Lockerungen bzw. einer Verlegung in den offenen Vollzug bestehe. Insoweit gelte ein anderer Beurteilungsmaßstab. Bei einem Gefangenen in Lockerungen sei grundsätzlich davon auszugehen, dass der Fluchtanreiz dadurch gesenkt sei, dass er sich typischerweise in der Schlussphase seiner Vollstreckung im geschlossenen Vollzug bzw. schon im offenen Vollzug befinde und somit in einer aus vollzuglicher Sicht privilegierten Stellung, die er bei einer Flucht verlieren würde.

Bei dem Antragsteller seien Lockerungen weder aktuell noch in absehbarer Zeit aufgrund der Missbrauchsbedürfnisse realistisch, so dass die Fluchtbedürfnisse während einer Ausführung anders bewertet werden müssten als bei Lockerungen.

Der Antragsteller wende sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen gegen die Justiz und den Vollzug im Besonderen. Dabei beschränke er sich nicht auf das permanente Schreiben von Beschwerden und Anträgen auf gerichtliche Entscheidung, sondern er versuche auch auf anderen Wegen, dem Strafvollzugssystem zu schaden. So werde in Aufrufen der GG/BO (Gefangenengewerkschaft), als deren Sprecher für die JVA Bützow er sich regelmäßig bezeichnen lasse, unter anderem in einem Beitrag der Homepage mit ausdrücklichem Bezug auf Einlassungen des Antragstellers ausgeführt: „Wir wissen, dass der gesamte Justizapparat mit vielen Faschist*innen besetzt ist. Was wir dagegen tun können, ist sie zu benennen und gegen sie zu agieren. Wenn ihr also von faschistischen Justizschweinen wisst, schreibt uns gerne Namen und was ihr sonst noch so wisst!“, „Wir rufen dazu auf, kreativ dagegen vorzugehen. Wir lassen uns vom Staat und seinen Institutionen nicht vorschreiben, was gut und schlecht für uns ist. Wir fällen selbst Entscheidungen, ohne Vorgabe vom Staat und ohne seine Bevormundung.“ und „Deswegen müssen die Knäste geöffnet und die Gefangenen frei gelassen werden.“

Aus Sicht der Antragsgegnerin sei der Antragsteller aktuell somit ein Gefangener, der jede Gelegenheit nutzen werde, um der Antragsgegnerin und den dortigen Bediensteten zu schaden und in Misskredit zu bringen. Dem Antragsteller sei sehr wohl bewusst, wie er die größtmögliche Wirkung gegen die Antragsgegnerin erreiche. Dazu würden u.a. skandalisierte, z.T. frei erfundene Berichte gehören, die in den Medien größtmögliche Resonanz erzeugen würden. Der Antragsteller wisse, dass ein Bericht über eine erfolgreiche Flucht selbstverständlich ein entsprechendes Echo finden würde, so dass allein dadurch eine hinreichende Motivation beim Antragsteller für eine Flucht gesehen werde.

Des Weiteren gebe es noch situationsbezogene Erwägungen, die für eine Fluchtgefahr sprechen

würden. Dem Antragsteller seien Termin und Ort der Ausführung bekannt gewesen, d.h. er sei zeitlich in der Lage gewesen, eine Flucht zu planen. Außerdem sei die Örtlichkeit des Amtsgerichts Güstrow räumlich unübersichtlich und könne nicht im Vorfeld der Entscheidungsfindung zeitnah überprüft werden. Es sei unbekannt gewesen, ob und in welchem Umfang sich weitere Personen, die nicht dem medizinischen Personal angehören, vor Ort befinden würden.

Zusammenfassend lasse sich feststellen, dass die Ausführung mit Blick auf die Gefahr der Entweichung bei der konkreten Ausführung, einem hochproblematischen Gefangenen zu einer unübersichtlichen Örtlichkeit durchgeführt worden sei. Der insoweit prognostizierten Gefahr einer Entweichung sei durch die Fesselung entgegengetreten worden. Dafür reiche eine einfache Fluchtgefahr, die sich in der Regel bereits aus den allgemeinen situationsabhängigen Risiken bei Ausführung, Vorführung und Transport ergebe.

Wegen der weiteren Einzelheiten der jeweiligen Vorträge wird auf die Schreiben des Antragstellers vom 29.01.2020, 06.04.2020 und 01.10.2020, den Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 02.06.2020 und die Zuschrift der Antragsgegnerin vom 27.03.2020 verwiesen.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig und begründet.

Die Voraussetzungen für eine Fußfesselung gemäß § 78 Abs. 6 StVollzG M-V waren nicht gegeben. Danach dürfen Gefangene u.a. bei einer Ausführung - wie hier - gefesselt werden, wenn die Gefahr der Entweichung besteht.

Zwar verweist die Antragsgegnerin zu Recht darauf, dass die vorgenannte Vorschrift keine besondere Fluchtgefahr bzw. Gefahr der Entweichung erfordert, sondern eine einfache Gefahr der Entweichung genügen lässt. Dies ergibt sich schon daraus, dass § 78 Abs. 1 StVollzG M-V ausdrücklich „in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung“ voraussetzt.

Die Darlegungen der Antragsgegnerin vermögen eine solche einfache Gefahr der Entweichung jedoch nicht zu begründen. Dies gilt zunächst für den vorgebrachten Umstand, dass der Antragsteller permanent Beschwerden und Anträge auf gerichtliche Entscheidung schreibe. Abgesehen davon, dass es dem Antragsteller frei steht, von den ihm nach dem Gesetz zur

Verfügung stehenden Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, ergibt sich aus diesem Verhalten für sich genommen kein Anhaltspunkt für eine konkrete Gefahr der Entweichung. Näheres hierzu hat auch die Antragsgegnerin nicht ausgeführt.

Auch die Tätigkeit des Antragstellers bei der Gefangenengewerkschaft und die insoweit veröffentlichten Aufrufe deuten nicht auf eine konkrete Gefahr der Entweichung gerade bei dem Antragsteller am 27.01.2020 hin. Selbst die Formulierung „Deswegen müssen die Knäste geöffnet und die Gefangenen frei gelassen werden.“ lässt diesen Schluss nicht zu. Ihr ist kein Aufruf zur Flucht zu entnehmen. Sie ist zudem derart allgemein und provokant verfasst, dass schon der ernsthafte Glaube der Verfasser an eine realistische Umsetzung solcher Forderungen zu bezweifeln ist.

Weiter trägt auch die Begründung der Antragsgegnerin, der Antragsteller nutze jede Gelegenheit, um der Antragsgegnerin und den dortigen Bediensteten zu schaden und diese in Misskredit zu bringen, nicht die angeordnete Fesselung. Selbst wenn dies der Fall wäre, ist kein Zusammenhang zu einer Gefahr der Entweichung ersichtlich. Dass der Antragsteller nach Auffassung der Antragsgegnerin wisse, dass ein Bericht über eine erfolgreiche Flucht selbstverständlich ein entsprechendes Echo finden würde, was allein als hinreichende Motivation für eine Flucht gesehen werden könne, geht dies ohne weitere Anzeichen nicht über eine rein theoretische und konstruiert wirkende Möglichkeit hinaus.

Schließlich genügt es zur Begründung der Gefahr der Entweichung auch nicht, auf die allgemeinen situationsabhängigen Risiken bei Ausführung, Vorführung und Transport zu verweisen. Denn § 78 Abs. 6 StVollzG M-V setzt unabhängig davon eine Fluchtgefahr voraus. Anderenfalls hätte die Regelung eine Fesselung für jeden Fall der Ausführung, Vorführung oder des Transportes vorgesehen, was aber gerade nicht der Fall ist.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß §§ 121 StVollzG, 467 StPO analog. Der Gegenstandswert wurde nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der Bedeutung der Sache gemäß §§ 60, 52 GKG bestimmt.

Zirke
Richterin am Landgericht



Beglaubigt



Rostock, 10.05.2021

Wilken
Justizangestellte